

Gemeindewahlbehörde: WOLFSBACH
Verwaltungsbezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Abt Laurentius Straße, Bachlerboden, Bierbaumdorf, Grillenberg, Kaisereiche, Kirchenstraße, Kirchstetten, Kirchweg, Loimersdorf, Lunzental, Plankenboden, Rudersberg, Seitenstettner Straße und Vitusstraße		
Wahllokal: Gemeindezentrum Wolfsbach, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach		
Verbotszone: 10 m im Umkreis der Gebäude, in denen die Wahllokale untergebracht sind.		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Baumgarten, Bruderberg, Grottenbach, Haager Straße, Hinterberg, Hofstraße, Königleiten, Meilersdorf, Süßrücken, Wimfeld und Wippersberg		
Wahllokal: Kindergarten Wolfsbach, Kirchenstraße 3, 3354 Wolfsbach		
Verbotszone: 10 m im Umkreis der Gebäude, in denen die Wahllokale untergebracht sind.		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Adersdorf, Brandstetten, Bubendorf, Dr. Koref Straße, Erdberg, Erkersdorf, Giebl, Höfart, Loosdorf, Markstein, Pfarrwald, Schulstraße, Sonnenhang und Südhang		
Wahllokal: Volks- und Mittelschule Wolfsbach, Schulstraße 2, 3354 Wolfsbach		
Verbotzone: 10 m im Umkreis der Gebäude, in denen die Wahllokale untergebracht sind.		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	08:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Wolfsbach, 14.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am:
Abgenommen am:“




¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.